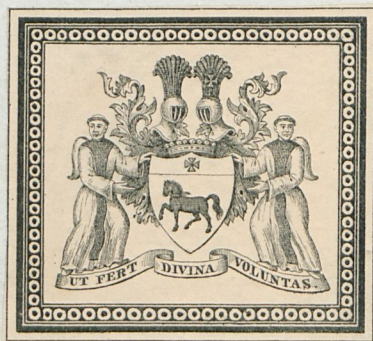


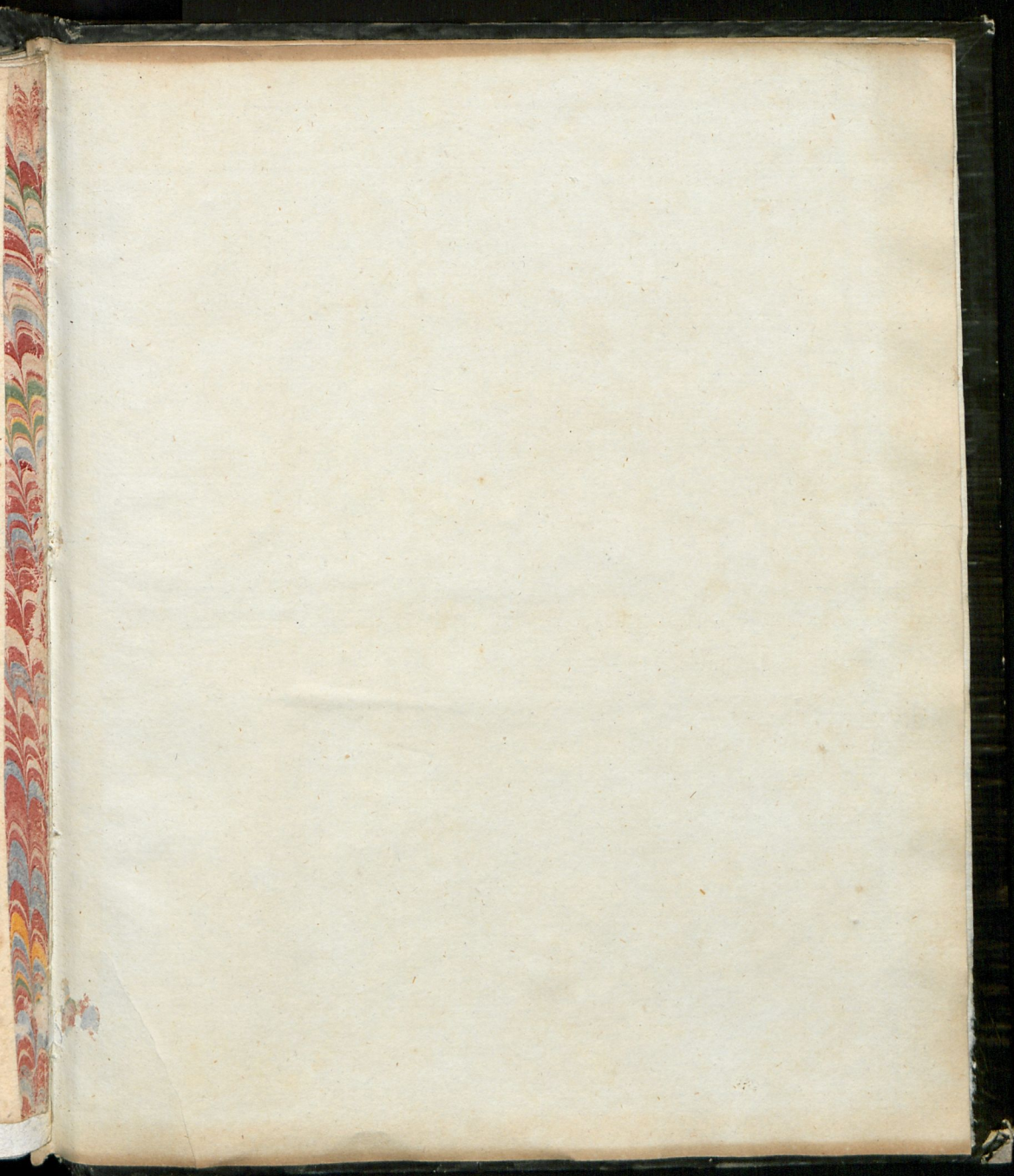
XIII

Bibl. zu

Kg 57 10

Uta







9.

Schak=

Ordnung

Des Herzogthums

Braunschweig=

Wolfenbüttel,

de Anno

1719.

Braunschweig,
Gedruckt bey Friedrich Wilhelm Meyer, Herzogl. privileg.
Buchdrucker.

[Faint, illegible text in Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

de Anno

1719

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or date.]

Von Gottes Gnaden, **M**ir
August **W**ilhelm,

Herzog zu Braunschweig und Lüne-
burg, &c. Fügen allen und jeden Unsern und Unserer
Fürstenthums Prælaten, denen von der Ritter-
schaft, Gerichts-Schultheissen, Bürgermeister
und Rath in denen Städten, und ferner insge-
meint, allen und jeden Unsern Landsassen und Unt-
terthanen, so wol Unsern Cansler und Råthen,
Ober-Hauptleuten, Drossen, Amts-Cammer- und
Amts-Råthen, Ober- und Beamten, Voigten und
Borgherren hiemit gnädigst zu wissen:

Als wir nicht allein in Erfahrung kommen, was gestalt
die, bey Unserer hochsel. Vorfahren Zeiten heraus gegebene
Schaz-Ordnungen und dahin gehörige Constitutiones, fast
in wenig Händen sich befinden, sondern auch dieselbe in ein
und andern einer Erläuterung, nicht weniger bey denen
nachhin sich geänderten, auch von neuen hervor gegebenen
Umständen, und der dieserwegen publicirten Fürstlichen Edicte
halber, in ein und andern einer Aenderung wol bedürffen
mögten, daß wir auf das, von denen zum Engern-Ausschuß
und

und Schaaf-Sachen verordneten bey uns geschehenen unterthänigsten Ansuchen, sothane Schaaf-Ordnungen anderweit revidiren, denen nachmahlen publicirten Verordnungen gemäß, einrichten, und durch offenen Druck publiciren zu lassen, der Nothdurft ermessen. Inmassen es denn wegen der, Unserer getreuen Landschaft, zu Erhaltung des Landes-Credits verstatteten Collecten und Schakungen hinsüro und so lange wir uns mit derselben eines andern nicht vergleichen, folgender Gestalt gehalten werden soll: Und zwar anlangend den

Schaaf-Schak /

So soll dazu von allen und jeden Schaaf-Meistern, Schaaf-Hirten, Knechten und Jungens, auf dem Lande und in denen Städten und Flecken (keine, als die Fürstl. Amts-Clöster- und Adelige Schäffer, mit welchen es dergestalt, wie unten S. 5. erwehret, gehalten wird, ausgenommen) von jedem Haupt Schaaf-Vieh, jung oder alt, 2 Mgr. entrichtet, und dieses Schaaf-Schakes halber kein Unterscheid, wegen der Derter, des Viehes, oder daß etliche Schaaf-Meister dienen oder Wende-Geld geben, gemacht werden.

2. Alle und jede Unsere Unterthanen in denen Flecken auf denen Dörffern aber, welche Schaafe halten, sollen von jedem Haupte, alt oder jung, einen Mgr. entrichten. Gleichwie aber durch die Observance von langen Jahren hergebracht, daß einem Ackermann gegen obiges Quantum des Schaaf-Schakes à 1 Mgr. mehr nicht, als 30 Stück, einem

einem Halbspänner 15, einem Rötter zehn, und einem Brinck-
Siger, an denen Orten, wo ihnen Schaafse zu halten erlaubet,
fünf Stück frey passiret werden, dasjenige aber, was darü-
ber, dieselbe mit 2 Mgr. jedes Stück zu verschafen schuldig,
also hat es dabey sein ohnverändertes Bewenden, und wird
denen Häuslingen oder denen Inquilinis, so keine eigene Häu-
ser haben, Schaafse zu halten gar nicht zugelassen.

3. Und ob zwar solcher gestalt dasjenige, was ein oder
andern Orts nicht vorhanden, auch nicht verschafet werden
mag, so soll jedoch, wenn wahrgenommen werden solte, daß
ein oder andere Gemeinde, um sich dem Schaaf-Schafe zu
entziehen, die Schaafse nur auf eine gewisse Zeit, oder ein-
zelne Jahre halten, nachmahlen aber abschaffen, und desto
mehr Kind-Vieh zulegen wolte, solches bey willkürlicher
Straffe hiemit verboten seyn. Wie dann auch keiner Dorff-
schaft gekattet werden mag, aus dergleichen nachtheiligen
Absicht, ihre Wende an eine auswärtige benachbarte Dorff-
schaft, um dieselbe mit ihren Schaafsen zu betreiben, auszu-
thun und zu vermietthen.

4. Derer Landsassen, so Adeltiche Freyheit haben, und
bey der Ritterschaft-Taxa contribuiren, wann dieselbe keine
eigene Schäfferey haben, desgleichen auch der Städte, und
der darinn wohnenden Bürger Vieh, ist von dem Schaaf-
Schafe befreyet. Die Schaaf-Meister bey denen Städten
aber, müssen von ihrem Vieh, gleich oben S. I. disponiret, den
Schaaf-Schaf à 2 Mgr. bezahlen, und wird es sonst bey de-
nen zwischen der Landschaft und denen Städten gemachten
Verdingen gelassen.

5. So viel das, auf Unsern Fürstlichen Aemtern, Clöstern und adelichen Häusern, so mit der Schäferey: Gerechtigkeit versehen, vorhandene Schaaf: Vieh betrifft, so werden davon $\frac{2}{3}$ frey gelassen, von dem übrigen Viertel aber, jedes Stück mit 2 mgr. verschasset, da denn wegen des dabey besorgenden Unterschleiffs, hiemit ernstlich und bey Straffe der, unserer getreuen Landschaft in solchen Fällen zu gute kommenden Confiscation, verbohten wird, daß keiner sich gelüsten lassen solle, einiges fremdes oder Bauer: Vieh, noch auch was denen Amts: und andern Bedienten jedes Orts, als wovon nach Ausweisung des folgenden S. der Schaaf: Schaz à 2 mgr. errichtet werden muß, unter obiges, zum vierten Theil freygegebenes Quantum mit zu ziehen, und dabey mit anzugeben; gestalt denn auch solche Freyheit der adelichen Schäfereyen weiter nicht, als von demjenigen, welche jemand des Orts hat, woselbst sein Ritter: Siz und Wohnung, zu verstehen, keinesweges aber auf diejenige Schäferey, welche derselbe an einem andern Orte, ob gleich dieselbe in seinem Lehn: Brieff mit begriffen, an wenigsten aber, auf die Bauer: Schäfereyen, welche jemand wegen besserer Niessung seines Guts, gepachtet, extendiret werden mag.

6. Damit nun dem, wegen der Amts: Clöster: und adelicher Bedienten ihres Viehes hiebey besorgten Unterschleiff, um so mehr vorgebauet werden möge, so sollen alle und jede Beamte, welche nicht gepachtet, die Verwalter, Amts: Schreiber, Vogresen, Ober: und Unter: Voigte,
Ober:

Ober- und Unter-Förster, auch Amts- und adeliche Bediente, niemand überall davon ausbeshieden, ingleichen bey denen Clöstern die Aebte, Pröbste, und andere Kloster-Personen, Beamte, Verwaltere, Schreiber, Böigte, Förster, Pförtner, und andere Kloster-Bediente und deren Frauens, von jedem Stück 2 Mgr. an Schaaf-Schaf zu entrichten schuldig seyn. Wenn jedoch jemand von denen Aebten, Pröbsten oder Prioeren selbst auf dem Kloster wohnete, und eigene Schaaf hatte; So soll auf desselben Anmelden, denen vorkommenden Umständen nach, darunter verordnet, und derselbe, wie weit er deshalb einige Freyheit zu genießen, mit resolution versehen werden.

7. Die Pfarr-Herren und Custodes anlangend, so sollen einem Prediger 30 Stück, und einem Küster fünfzehn Stück, wenn sie an eigenem Vieh würcklich so viel haben, vom Schaaf-Schaf frey gegeben werden, dieselbe aber, wenn sie solche Anzahl an dem Orte, wo sie wohnen, frey genossen, selbige an dem Orte, wo das Filial, nochmahlen, und also doppelt zu prärendiren nicht befugt, im übrigen aber, was sie über diese Anzahl an Schaaf-Vieh halten, aus der, bey dem Amts-Kloster- und Adcl. Bedienten angeführten Ursach, mit 2 Mgr. zu verschafen, und sie daneben, gleich andern Unterthanen, ihr Schaaf-Vieh richtig beschreiben zu lassen, schuldig seyn, und haben sie bey Verlust desselben, davon nichts zu verheelen.

8. Als auch befunden worden, daß viele fremde Fleischer und Vorkäuffer aus Einbeck, Northeim, Bokelen, Oste

Osterode, Hörter, Goslar, auch anderen benachbahrten
auswärtigen Dörtern, welche anhero und in Unserm Für-
stenthum nicht contribuiren, ihre Hämel und Schaaf in die
Wende thun; So soll deswegen fleissige Erkundigung durch
die Beamte und Gerichts-Herren, insonderheit auch die
Schaaf-Einnehmere in jedem District angestellt, und von je-
dem Haupte dergleichen Schaaf-Viehes 2 Mgr. gefordert
und entrichtet werden.

9. Und damit am Schaaf-Schaß nichts abfalle, sol-
len von Schaaf-Meistern, deren Jungens, Schaaf-Hirten
und andern unsern Dienern und Unterthanen, welche, wie
oben disponiret, Schaaf-Schaß geben müssen, noch auch
von denen, auf Unsern Fürstlichen Pletern, bey denen Clö-
stern oder Amt-Häusern befindlichen Schäferereyen zwischen
Neu-Jahrs-Tag und der im 10ten S. verordneten Nachzäh-
lung, keine Hämel, Schaaf oder Lämmer, weder aufferhalb
Landes, noch auch in die Städte Unseres Fürstenthums ver-
kauft werden, es sey denn der Schaaf-Schaß davon an die
Schaaf-Einnehmere erstattet, und von denenselben Frey-Zet-
tul, welche diese ohne Entgeld zu ertheilen, daß der Schaaf-
Schaß davon bezahlet worden, produciret; sollte aber je-
mand dawider handeln, sollen alle solche Hämel, Schaaf
oder Lämmer verwircket seyn, und durch Unsere Beamte und
jedes Orts Gerichts-Herren confisciret, und nebst deren
Wehrt, der Schaaf-Schaß davon in Unsere Land-Renterey
abgefolget werden.

10. Und als zu Zeiten grosse Untreue der Schaaf-Mei-
ster

ster und deren Knechte sich 'hervor' gegeben, und dahero schon vor Alters, wenn sichs die Schaaf-Meister nicht vermuhnten, auch öfters, ehe der Schaaf-Schaf beschrieben, die Schaafe nachgezählet werden, so soll es auch künftig dabey sein Verbleiben haben, und die Nachzählung jedes Jahr von denen Schaf-Einnehmern jedes Districts, mit Fleiß und in geheim geschehen. Und ob zwar, wenn sie mit Unsern Fürstlichen Aemtern, Clöstern und Abelichen Häusern, oder auch sonst dergleichen vorzunehmen nöhtig finden solten, solches anderer Gestalt, als mit Vorwissen derer Beamten oder Gerichts- und anderer Obrigkeiten, und daß von diesen ihre Gerichts-Diener ihnen zugegeben werden, nicht geschehen mag; so soll ihnen jedoch, wenn solche Nachzählung in freyem Felde, oder in denen Hürden vorgenommen wird, darunter vor sich und ohngemeldet der Obrigkeit, zu verfahren frey stehen, und ihnen dabey keine Hinderniß gemachet werden.

II. Die Beschreibung des Schaaf-Viehes soll jährlich von denen Schaf-Einnehmern im Monat Majo verrichtet, und an dem Orte, wo zur Zeit der Beschreibung das Vieh vorhanden, der Schaf davon entrichtet werden, und sollen auch bey solcher Beschreibung die Zehnt- und Küchen-Lämmer nicht verschwiegen, sondern ad marginem der Register, gleich der Psarr-Herren und Kirchen-Diener Schaaf-Vieh, gesetzt werden, damit disfalls bey der Nachzählung keine Irrung vorkalle. Auch sollen bey solcher Beschreibung gedachte Schaf-Einnehmer, die Schaaf-Meister, und ins-

B

ge

gemein alle, welche Schaaf=Schaz geben, mit Fleiß und Ernst befragen, ob und wie viel Schaaf=Vieh, Hämel, Schaafse oder Lämmer, sieder Neu=Jahrs=Tag, bis dahin, von einem oder andern verkaufft, darauf ein jeder seine Wissenschaft, bey den Pflichten und Enden, damit er Uns verwandt, zu eröffnen schuldig seyn soll, und alsdann ein jeder, was er Inhalts desjenigen, so oben disponiret, an Schaaf=Schaz zu entrichten, längstens auf Johannis, an guten, gäng- und gebigen groben Münz=Sorten, bey Vermeidung ohnausbleiblicher Execution, zu bezahlen schuldig seyn.

12. Solte endlich auch vorträglich befunden werden, den Schaaf=Schaz jedes Orts denen Schaaf=Meistern, oder andern wohlhabenden Privatis, zu verdingen, um also eines gewissen Ertragens versichert zu seyn, so können wir solches wol geschehen lassen, jedoch, daß allewege das Absehen auf Unserer Land=Kenteren Bestes und Ausnahme gerichtet, und alle selbigen nachtheilige Neben=Absichten hiebey verhütet und vermieden werden.

Land=Schaz.

Der Land=Schaz soll von allen und jeden Unsern, auch Unsern Landsassen, Prälaten, Clöstern, derer von Adel, Flecken und Dörffer, auch vor den Clöstern wohnenden respectivē Unterthanen und Hinter= Sassen, sie seyn gleich von was Condition sie wollen, und haben bishero
Land=

Land-Schaz gegeben, oder sich davon ausgezogen, jedes Jahr zweymal, wie hier unten die Termine specificiret, entrichtet, auch die Müller, Krüger und Schäffer, welche, wie hiebey berichtet worden, sich einer Exemption anmassen wollen, wenn sie Vieh, so auf gemeiner Weide gehet, Länderey, oder andere Güter, wovon der Land-Schaz kommen muß, besitzen, damit keinesweges verschonet werden.

2 Was die von einigen aus unserer Ritterschaft an ihre Güter und Ritter-Sise genommene ganze und halbe Meyer- und Kohl-Höfe, wovon hiebevord der Land-Schaz und andere Onera gegeben worden, betrifft; So soll solches Unserer Land-Kenterey, wegen des davon zu entrichtenden Land-Schazes ohn-nachtheilig seyn, und so wol diese als andere Præstanda, nach wie vor, davon abgeföhret werden. Und wie Befage des, sub dato den 15ten Aug. 1707. in hiesigen Landen publicirten Edicts, dergleichen Einziehung der Meyer-Güter, denen Guts-Herren ernstlich untersaget, also hat es dabey sein ungeändertes Bewenden.

3. Wegen solches Land-Schazes nun giebet
Der Ackermann oder Bollmeyer zum einfachen Land-Schaz
von Haus und Hof 27 Mgr.
Der Halbspänner oder Großkötter, so Pferde zum Ackerbau
hält, und dabey gemeine Weide betreibt, auch von
Haus und Hof 18 Mgr.
Die Kohlfassen aber, welche keine Pferde haben, von Haus
und Hof 9 Mgr.

B 2

Und

Und Brinckfiser von ihrem Hause 6 Mgr.
Von jedweder Hueffe Landes à 30 Morgen, ohne Unterscheid, ob dieselbe Erb-Lehn- oder Mener-Gut, die wüßten Höfe, Gärten, Wenden und Wiesen, item die Holz-Blecke und Legen mit eingerechnet, durchgehends 9 Mgr. 3 Pf.

Was sich auch über solche 30 Morgen in ein oder anderer Hueffe etwa befindet, desfalls muß ebenfalls nach Proportion, nemlich $2\frac{1}{2}$ Pf. vom Morgen, dieser Schatz besonders gegeben werden, und nach solcher Proportion wird auch so viel weniger entrichtet, wenn eine Hueffe, weniger als 30 Morgen hält.

Wegen der Wiesen, Wenden, Holzungen, Saltzwerck, und was sich des oder dergleichen an ein oder anderm Orte, so hier nahmentlich nicht specificiret, noch auch wegen der Diversität des Ertrages, zu einem gewissen Anschlage gebracht werden mögen, muß der Ansaß nach der Billigkeit geschehen, da wir denn zu denen zum Engern-Ausschuß und Schatz-Sachen Verordneten das gnädige Vertrauen haben, sie werden einem jeden darunter Gleich und Recht wiederfahren lassen, und niemanden über die Billigkeit dabey beschweren. Solte jedoch jemand vermeynen, daß ihm hieben zu nahe geschehe, so wollen Wir uns die Ermäßigung dieserwegen vorbehalten haben.

Woselbst aber gar schlechter Sand- oder wilder Acker, allda ist solches Quantum der 9 Mgr. 3 Pf. von jeder Hueffe billig zu mindern und geringer anzuschlagen. Solte denn
hie

hieben einiger Verdacht sich eräugnen, daß die Länderey in ihrer rechten und völligen Anzahl nicht angegeben; So sollen die zu den Schatz-Sachen Berordnete, oder welchen solches von ihnen committiret werden mögte, dieselben nach-messen zu lassen, befugt seyn. Und ist, wenn keine grössere Anzahl heraus kommen solte, Unserer Land-Renterey die Kosten, wegen solcher Messung, auf den Fall aber, da mehr befunden würde, als angegeben, die Gemeinde, welche solche veranlasset, selbige zu tragen und zu bezahlen schuldig. Die Müller, Schaaf-Meister und Krüger dürfen nicht höher als ihre Nachbahren beleet werden, denen deshalb nichts desto minder an Holz- und Wiese-Theilungen abzufolgen, was von Alters hergebracht.

Wegen der Handwercker; So werden wir zwar demjenigen, was in denen Land-Tages-Abscheiden, insonderheit in dem letzten Salzdahlischen de Anno 1682. derselben halber, und daß dieselben auf dem Lande, zum Nachtheil der Städte, so schlechterdings nicht geduldet werden solten, gehörig nachzusetzen, nicht ermangeln. So viel aber diejenige anlanget, so vorerst sich allda annoch aufhalten, und ihr Handwerck und Handlung treiben, als Schmiede, Kramer, Schneider, Schuster, Glaser, Fischer, Rademacher, Hofen, Leineweber, Woll- und Fell-Käufer, und andere dergleichen, geben zum einfachen Land-Schatz 18 Mgr.

Weil aber alle Handwercker nicht von gleichem Verdienst und Nahrung, so ist dieses allein von denenjenigen, so in gar guter Nahrung sitzen, zu verstehen; die andern

aber werden geringer, und nach Proportion zu 12 ad 6 Mgr.
angesezet.

Welche bey andern eingemiethet, müssen geben 4 Mgr.
4 Pf.

Eedige Personen, so zu dienen vermögend seyn, doch
aber auf ihre eigene Hand sitzen, und ihre Kost für sich ver-
dienen, 6 Mgr.

Von jedem Pferde, welches auf die gemeine Wende ge-
het und angespannet werden kan, desgleichen von denen Foh-
len, so zweyjährig, wird gegeben 3 Mgr.

Von jedem Kuh-Vieh, jung oder alt, und also auch von
zweyjährigen Kindern 2 Mgr.

Von einem Schweine-Haupt, so über ein Bierthel-Jahr,
1 Mgr.

Von einer Ziege, wo die zu halten verstattet, 1 Mgr. 4 Pf.

Damit übrigen die Land-Schatz-Beschreibungen so viel
besser in guter und richtiger Ordnung gehalten werden kön-
nen, so sollen nicht allein, so viel die Länderey betrifft, Un-
sere Beamte, Gerichts-Herren, und übrige Obrigkeiten, alle
dabey vorgehende Veränderungen, als Vertauschung, Ver-
kauff- und andere Veräußerungen, bey Unserm Schatz-
Collegio, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, zu melden
schuldig seyn, sondern es soll auch längstens alle fünf Jahr,
solcher Land-Schatz, insonderheit, so viel die incerta betrifft,
von neuem beschreiben und dazu behueffige Commission ver-
ordnet werden.

Huef

Hueffen-Schaz.

Den Hueffen-Schaz anlangend; so ist vor Jahren für gut und denen Unterthanen für vorträglich befunden worden, denselben auf gewisse Maasse aufzuheben, an dessen statt aber den Land-Schaz zur Halbscheid zu erhöhen, nach mehrer Ausweisung des sub dato den 29ten Martii 1703. und 6ten Augusti 1709. publicirten und zu Ende dieser Verordnung angedruckten Edicte, wobey es noch zur Zeit, und bis künftig ein anders beliebt werden mögte, gelassen wird.

Closter-Taxa.

Desfalls ergiebet allschon die vorige Schaz-Ordnung, de Anno 1619. daß aus denen dabey angeführten Umständen, es wol einer nähern Untersuchung und anderweiten Regulirung solches Taxes bedürffen mögte, und wollen wir solches mit nächsten anzuordnen, Uns hiemit vorbehalten haben; Inzwischen aber hat es bey dem, von jedem Stift und Closter, zu sothaner Closter-Taxa bishero entrichteten Quanto sein Bewenden.

Stadt-Taxa.

Dieserwegen soll es auch, wiewol unter gleichmässigem Vorbehalt einer nähern Untersuchung und Regulirung, bey dem jetzigen Quanto vorerst sein Bewenden haben. Und als der Städte Braunschweig und Wolfenbüttel halber, unferer getreuen Landschaft, besage des letztern Salzdam-

len-

lenschen Land-Tages-Abschiede de Anno 1682. versprochen worden, daß die zwischen derselben und der Stadt Braunschweig controvertirte Proportion des Simpli zu Reichs-Creyß- und andern Steuern, auf billigen Fuß gesetzt, desgleichen die Stadt Wolfenbüttel zu dem gemeinen Corpore der Landschaft mit beytreten, und zu denen gemeinen Landes-Oneribus, nach billiger Proportion concurriren solle; so wollen wir dahin bedacht seyn, daß die, zu solchem Behuef, de- ro Zeit resolvirte Commission, mit nächsten zum Stande gebracht, und da die damahlen hiezu ernannte Personen dasieder mehrentheils mit Tode abgangen, an deren Statt andere denominirt, und selbigen dieses Negotium förderlichst von neuen aufgetragen werden solle.

Zehend-Schaz.

Den Zehend-Schaz betreffend; So soll aller Zehentbarer Ucker nach Morgen-Zahl ausgerechnet, und deswegen fleissige Erkundigung, auch wo nöhtig, die Messung vorgenommen, und an statt der Braack, der dritte Theil frey gelassen, von denen andern 2 Theilen aber die Zehnt-Schazung, als von jedem Morgen 4 Pf. ohne einziges Einwenden, bezahlet werden, und unter dem Vorwand, daß derselbe von auswärtigen Herrschaften Lehn-rührig, niemand sich davon zu eximiren befugt seyn.

Von solcher Schazung aber sind befreyet, die zu Unfern Fürstlichen Aemtern, auch denen von der Ritterschaft, item, denen Stiften und Clöstern, worunter auch die Hospital- und
Hr-

Armen-Häuser mit zu verstehen, imgleichen die, zu ein und anderer Pfarre gehörige Zehnten. Gleichwie aber, wenn von dergleichen freyen Zehnten, ein oder ander veräußert wird, derselbe, ohnangesehen, wer der Acquirens, dennoch von solchem Onere des Zehnt-Schazes frey bleibet; Also mag hingegen, wenn von denen Prälaten, oder Ritterschaft, und andern, so obgedachter massen vom Zehntschaz befreyet, jemand einen Zehnten, wovon vorhin der Zehntschaz kommen, an sich bringet, solches denselben von diesem Onere keinesweges befreyen, sondern es muß nichts destoweniger der Zehntschaz davon erfolgen. Gestalt denn auch dasjenige, was wegen der Freyheit der Pfarr-Aecker von dem Zehntschaze vorhin disponiret, weiter nicht, als von denjenigen, so anfänglich zu der Pfarre gehört, zu verstehen. Diejenige aber, so von jemand nachhin an die Pfarre legiret, geschencket, oder sonst acquiriret worden, bleiben nichts destoweniger unter solchem Onere, und muß von selbigen der Zehntschaz nach wie vor abgeführt werden.

Die Zehnt-Herren, welche ihre Zehnten selbst führen, sollen die Zehnt-Schazung auch selbst erlegen, wegen anderer Zehnten aber, die Zehnt-Führer dazu antworten, und solche Schazungen ihren Zehnt-Herren wieder abziehen und kürzen. Als auch sonst an allen Orten viel Zehntfreyes Ackers, so soll solches hiebei in keine consideration kommen, sondern auch von diesen der Zehntschaz, doch, daß der dritte Morgen, an statt der Braack frey bleibe, gegeben, und unmachlässig gefodert werden.

¶

Schef

Scheffel-Schaz.

Der Scheffel-Schaz wird von denen forensibus, oder außerhalb dieses Fürstenthums Besessenen / wegen der / in hiesigen Landen habenden Korn-Gefälle / es sey an Zehnten / oder Meyer-Zinsen / und zwar von jedem Scheffel Braunschweigischer Maas / mit 10 mgr. und von denen Geld-Zinsen der 4te Pfennig entrichtet / wovon jedoch dasjenige / was auf dem Braack-Felde aufkömmt / befreyet bleibet / es wäre denn / daß man jure represaliarum, ein anders zu verfügen gemüßiget werden mögte. Wenn aber die Korn-Gefälle etwa zu Gelde verdungen / und dergestalt bezahlet werden mögten; So sol solches denen Eigenthümern nicht präjudiciren / und dieselbe / dessen ohn angesehen / den Scheffel-Schaz höher nicht / als nach obgedachter proportion a 10 mgr. vom Scheffel zu bezahlen schuldig seyn / keinesweges aber genöthiget werden / nach dem Betrag solches Geldes denselben abzuführen. Hievon aber seynd / vermöge eines darüber errichteten besondern Recessus, und gegen die / denen hiesigen in dortigen Landen verstattete gleichmässige exemption befreyet / die Clöster und die Ritterschafft in dem Calenbergischen / und hat es dabey sein ohngeändertes Verbleiben.

Wenn aber ein Einheimischer von Auswärtigen solche Güter / so vorhin unter dem onere des Scheffel-Schazes gewesen / acquiriret; sol er / ungeachtet sonst die Einheimische vom Scheffel-Schaz befreyet / den Halbscheid / als 5 mgr. von jedem Scheffel / imgleichen die Helffte des Quanti, so von denen Geld-Zinsen bezahlet werden / entrichten.

Müh:

Mühlen-Schaz.

In jeder Bürger und Bauer / welche eigene Erb- oder Lehn-Mühlen haben / sollen geben

Von jedem unterschlechtigen Mühlen-Gliede 2 Thlr.

Von einem obereschlechtigen Gliede 1 Thlr.

Von einer Wind-Mühle 1 Thlr.

Von einer Papier-Mühle 2 Thlr.

Von einer Del-Sage- oder Walck-Mühle $\frac{1}{2}$ Thlr.

Und als sich etliche Bach- und Teich-Müller beklagen / daß in heißen Sommers- und harten Winters- Zeiten / ihre Mühlen wenig einbringen / und daherom um moderation gewöhnlich anzuhalten pflegen; So wird solches zu billiger Ermäßigung verstelllet.

Als auch die Müller bey Unsern Fürsil. Aemtern / immassen davon besonders in dem / unterm 21^{ten} April A. 1687. publicirten Fürsil. Edicte / Vernehmung geschehen / desgleichen diejenigen / so in derer Stifter-Clöster- und Hospitalien / auch der Ritterschaft / Städte / und anderer Unserer Unterthanen Mühlen / entweder als Pächter / oder um Lohn sitzen / guten Verdienst haben; So sollen dieselbe wegen dieser Nahrung / über die Land-Schazungen / von Vieh / Ackerbau / und dergleichen / geben:

Von einem unterschlechtigen Gliede 1 Thlr.

Von einem obereschlechtigen Gliede $\frac{1}{2}$ Thlr.

Von einer Papier-Mühle 1 Thlr.

Von einer Wind-Mühle $\frac{1}{2}$ Thlr.

Von einer Del-Sage-Walck- und Ross-Mühle $\frac{1}{4}$ Thlr.

Die Bürger und Bauren aber / so ihre eigene Mühlen
administrieren / und vorhin determinirten Mühlen-Schaz
abführen / seynd von diesem letztern / auf die Nahrung ge-
setzt / frey.

Malz- Bier- und Wein-Accise.

Megen der Malz-Accise bleibet es / wie es desfalls bis-
hero hergebracht / und wird solchem nach von jedem
Hinten / des in Unsern Städten und Flecken zu verbrauen-
den Malzes / 2 Mgr. bis zu bessern Zeiten / gegeben.

Und als zwischen Fürstl. Cammer und Unser getreuen
Landschaft / so viel die / aus Unserer Heinrich-Stadt und Be-
stung Wolffenbüttel auffkommende Malz-Accise betrifft / vor
Jahren von neuem verglichen worden / daß / wie sie vor alten
Zeiten auch dahin gehörig gewesen / die Land-Kenterey die
Halbscheid hievon participiren solle; So hat es auch hiebey
sein Bewenden.

Die Bier-Accise anlangend; So ist denen Brauern die-
selbe von dem Bier und Breyhan / so sie in ihren Häusern /
oder über die Dehle schencken / nachgelassen.

Sonsten aber / was von den Schencken / Krügern und
Birthen / deren nicht ein einziger die geringste Freyheit ha-
ben / und dero Behuef voriger Unserer Ordnunge stricte nach-
gelebet werden soll / ausgeschencket / oder sonsten zu Ver-
löbniß / Hochzeiten / Kind-Tauffen / Fastnacht / Pfingst-
und dergleichen Gelagen / wie die immer Nahmen haben
und angestellet werden / item, Mergel- und Mist-Fuhr / oder
in

in der Erndte getruncken / wann solch Bier oder Brenhan
innerhalb Unsers Fürstenthums / in Unsere Städten / Flecken /
oder auf Unsere Aemtern / Häusern / auf den Clöstern und
Adelichen Sizen / oder anderswo / zum feilen Kauff gebrauet /
von jedem Faß $\frac{1}{2}$ Thlr.
und also von halben Fässern / oder Tonnen / nach Propor-
tion, und da es aufferhalb Unsers Fürstenthums gebrauet /
es sey auch / wo es wolle / von jedem Faß 1 Thaler / und also
von halben Fässern und Tonnen / nach Proportion, zur Accise
gegeben werden solle / und sollen in allen und jeden Unsere
Städten / Flecken / Aemtern und Gerichten / oder wo sonst zu
feilen Kauff gebrauet wird / die Brauer / gleich wegen der
Bier-Steuer verordnet / alle Monath richtige Verzeichnisse /
nach denen deshalb ermahlen an die Hand gegebenen /
und in der gedruckten Bier-Steuer-Ordnung befindlichen
Tabellen / denen Schatz-Einnehmern jedes Districts aufrich-
tig und ohnweigerlich einliefern.

Diejenigen Städte / welche bishero von dem / auf ihren
Rahts-Kellern verselcten einländischen Biere frey gewesen /
werden dabey ferner gelassen / und entrichten nur / hergebracht-
termassen / von dem auffer Landes gebraueten / die einfache
Accise.

Ubrigens wollen Wir Uns auf istgedachte / der extraor-
dinären Bier-Steuer halber / durch offenen Druck publicir-
te Verordnung hiemit bezogen / und so wol die sämtliche
Brauer / als auch die Schatz-Einnehmer / wegen desjenigen /
so hiebey ferner zu beobachten / darauf verwiesen haben.

Und damit solche Accise / von denen Krügeren und Consumen-
ten desto zuverlässiger erfolgen könne; So wollen Wir
nicht allein aller eigenmächtigen Erhöhung des Bier-Preis-
ses (allermassen dieselbe hiemit nochmahlen bey willkührlicher
Straffe / so wol in den Städten / als auf dem Lande / ernst-
lich verbohten wird) nachdrücklich steuren / sondern auch/
daß von denjenigen / welchen ein oder andere Krüge zugehö-
ren / die Krug-Zins zur Ungebühr nicht erhöhet werden mö-
ge / nicht gestatten.

An Wein-Accise wird von jeder Ohme Wein / die wer-
de in Städten / Flecken und Dörffern / zu feilen Kauff ver-
schenket / oder zu Verlöbnißen / Hochzeiten / Kind-Tauffen
getruncken / zur Accise gegeben 1 Thlr.

Die Verhütung des dabey besorgenden Unterschleiffß
betreffend / und was sonst hiebey weiter zu verordnen seyn
mögte / deshalb ist in denen bey Unsern Städten / inson-
derheit bey Unserer hiesigen Bestung / und Stadt Braun-
schweig eingeführten Accis-Ordnungen / albereit Vernehmung
geschehen.

Die Branteweins-Accise ist gleichfals durch eine par-
ticulier-Verordnung im Lande reglirt / und dabey ausge-
macht / wie es desfalls gehalten werden solle. Und wie Un-
sere getreue Landschaft zu ihrem Antheil / pro tertiä davon
participirt; Also hat es dabey sein Bewenden.

Von dieser Wein-Brandtwein-Bier-und Breyhan-
Accise / sollen allein befreyet seyn: Auf dem Lande / Unsere
Prälaten / die von der Ritterschaft / was sie zu ihrer eige-
nen nen

nen Nothdurft selbst brauen oder kauffen / und soll in Unser Stadt Helmstädt der Univerſität Keller / und die Professores daselbst bey hergebrachter Immunität bleiben.

Bei Unser Hofhaltung allhie zu Wolffenbüttel / und in Unser Stadt Braunschweig / sollen auch Accis-frey seyn: Unsere Cansler und Kähte / Secretarien / auch übrige Hof- und Cansley / imgleichen die Land- Kenteren- Bedienten respectivè bis auf den Bauschreiber und die Schatz-Einnehmer; Und wird es übrigens bey demjenigen / was in Unserm Edicte vom 29 Octobr. 1681. der Bier-Accise-Freyheit halber disponiret / gelassen / gestalt wir solches dero Behuef dieser erneuerten Schatz-Ordnung appendiciren lassen. Wir behalten Uns auch bevor / durch particulier-conceffion, dergleichen Freyheit / auf vorgängige communication mit Unserer getreuen Landschaft / ferner zu ertheilen.

Weilen schließlich solche Schatzungen auf einmahl nicht wohl aufgebracht / oder eingenommen werden können / und damit denen Unterthanen es nicht zu schwer auf einmahl fallen / und gleichwol die Gelder in allen vier Zeiten des Jahrs / zu Ablegung der Zinse und Capitalien gebrauchet werden müssen; So ist hiemit Unser gnädigster / jedoch ernster Wille und Befehl / daß der Schaaf-Schatz in der Woche nach Johannis / der erste Land-Schatz / in der Woche Michaelis / und der zwenste auf Martini. Der Zehnt- item; Scheffel- und Mühlen-Schatz auf Galli / der Stifte-Clöster- und Städte-Taxa, in der Woche nach Martini / die Bier- Breyhan- Wein- und Brandteweins-Accise aber / in jedem Monathe ohnfehlbar abgeföhret werden solle.

Und

Und damit diesem also ein Gnügen geschehen; So sollen die Schatz-Einnehmer, jeder an seinem Orte, wann jede Schatzung in obspecificirten Terminen fällig, etwa 14 Tage vorher, Anmahnung thun lassen, daß sich ein jeder mit Gelde gefast mache, und zu der Einnahme einen gewissen Tag bestimmen; Wobey dann dieselbe ohne besondere Noth und erhebliche Ursache, niemanden darunter nachzusehen, noch für sich und ihres Eigennuzes und Vortheils willen, einige dilation zu verstaten, bey Vermeydung willkühriger Straffe, sich gelüsten zu lassen.

Solte denn nichts destoweniger sich jemand hierunter säumig erweisen, und mit obgedachten Prästationen in denen gesetzten Terminen sich nicht einhalten; So soll nicht allein jedes Orts Obrigkeit, auf der Schatz-Einnehmer Requisition, wegen Exigirung sothaner Gefälle, denenselben schleunige Hülffe wiederfahren lassen, sondern es soll auch Unsere Landschaft selbst, vermöge der, ihr vor Jahren verwilligten Execution, durch die, dero Behuef bestellte Executores, solche beytreiben zu lassen, befugt seyn; Damit aber hierunter mit guter Ordnung, und so viel möglich, mit der wenigsten Beschwerung der Unterthanen, verfahren werde; So werden so wol mehrgedachte Schatz-Einnehmer, als auch jehsterwehnte Landschafftliche Executores, an die in An. 1682. publicirte Verordnung, wie es künftig mit Eintreibung der Land-Renterey-Intraden gehalten werden solle, hie mit verwiesen.

Wann aber nach Gottes Verhängniß enige Dörffer, oder auch einzelne Unterthanen mit Feuers Brunst, Hagel-
Scha-

Schaden, und dergleichen Unglücks-Fällen heimgesuchet werden solten; So soll, wann solches durch Obrigkeitliche Attestata gehörig bescheiniget, denjenigen, welche dergleichen betroffen, wie auch, wenn jemand einen wüsten Hof wieder aufgebauet, darunter ein proportionirter Nachlaß und Remission wiederfahren. Wegen der Reparationen aber, oder, da einiger Bau ohne Noth geschähe, ingleichen bey denen Feld-Schaden, wenn der Abgang nicht auf die Halbscheid in beyden Feldern sich erstrecket, soll keine Remission statt finden.

Und wie in der vormahligen Schatz-Ordnung de Anno 1619. versehen, daß alle diejenigen Dörffer, welche unter den Schatzungen frey ausgegangen, wieder herbey gezogen, auch dagegen kein altes Herkommen oder Präscription angezogen werden, und jemand zu statten kommen solle; So wird auch dieses anhero wiederholet, und hiebey ferner declariret, daß, wenn etwa von denen Schatz-Einnehmern hiebey etwas verabsäumet worden, solches Unserer Land-Renterey nicht präjudiciren solle, immassen Wir dann bey vorkommenden Fällen darüber ernstlich, und mit gehörigem Nachdruck werden halten lassen. Und ist im übrigen Unser gnädigster, jedoch ernster Wille und Meynung, daß nicht allein die künfftig verfallende, sondern auch die jeko allbereit im Recht schwebende, und noch nicht entschiedene Streit-Sachen, ohne Verstattung einiger Weitläufigkeit, nach dieser Unserer renovirten Verordnung, decidirt werden sollen.

Damit auch dieser Ordnung um so viel mehr nachgesetzt

D

set

ket werde; So soll den Schatz-Einnehmern überall nichts an Retardaten passiren, sondern sie in jedem Termino, zu den völligen Schatzungen baar zu antworten schuldig seyn. Solte aber der Mangel bey Unsern Beamten, Gerichtsherrn, oder Voigten seyn, daß die würckliche Hülffe, wie oben disponiret, nicht geschehen, oder verzogen würde; Sollen die Beamte, Gerichtsherrn, oder Voigte, solcher verweigerten oder verzogenen Hülffe halber, in willkührliche Straffe verfallen seyn, und alsobald, innerhalb 8 Tagen, Unserer Land-Kenterey zu denen nachständigen Schatzungen verhelffen, oder solche selbst erlegen.

Endlich bedingen Wir, und behalten Uns hiemit ausdrücklich bevor, wosern, vorkommenden Umständen nach, die Nohtdurft es erfordern sollte, diese Ordnung über kurz oder lang zu ändern oder zu verbessern; auch da bey ein oder andern Punct Irrung vorkiele, daß bey Uns, auf eingezogenes Gutachten Unserer getreuen Landschaft, die Declaratio stehen, und sodann, nach Befinden, erfolgen solle. Begehren darauf an alle und jede; Unsere Prälaten, die von der Ritterschaft, Städte, und insgemein alle und jede Unserer Unterthanen, und männiglich, so unter dieser Schatzung begriffen, daß sie dieser Unser Ordnung mit Gehorsam und Ableistung ihrer Gebührniß geleben, so lieb einem jeden ist, Unser ernstes ohnausbleibliches Einsehen und Straffe zu vermeiden. Befehlen auch Unsern Cansler und Rächten, Ober-Hauptleuten, Drostsen, Amts-Cammer- und Amts-Rächten, Obern- und Beamten, auch sonst denen
Obrig-

Sbrigkeiten jedes Orts, daß sie und ein jeder unter ihnen über diese Ordnung und alle und jede darin begriffene Puncta mit rechtem Ernst halten, und die Vollstreckung für sich selbst und auf Anhalten Unserer Landschaft und Schatz = Kähte, Land = Rentmeisters und Schatz = Einnehmer unnachlässig be = fördern.

Dessen Wir Uns denn versehen, und seynd denselben mit allen Gnaden hinwieder bengethan und wohl gewogen. Zu Uhrkund haben Wir diese Schatz = Ordnung mit Unserm Fürstlichen Insiegel bekräftiget, und mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen und geben in Unser Bestung Wolf = senbüttel, den 10ten Jul. 1719.

August Wilhelm.



Böttcher.

Herrn Anthon Ulrichs/ Herzogs zu
Braunsch. und Lüneb. Durchl. Edict wegen
Einziehung der Meyer-Güter, sub dato den 15 August.

1707.

Von Gottes Gnaden/ Wir
Anthon Ulrich/ Herzog zu
Braunschweig und Lüneburg, 2c. Uhr-
funden hiemit; Was gestalt Uns berichtet worden, wie zeit-
hero verschiedene Guts-Herren, die in Unsern Landen ha-
bende Meyer-Höfe einzuziehen, und selbst zu cultiviren in-
tendiret, und sie sich desfalls in denen ehemahligen Land-
Tages-Abschieden de Anno 1597. und Anno 1601. fundiren
wollen. Ob wir nun zwar bey demjenigen, was in jetzt-
gedachten Land-Tages-Abschieden disponiret, es bewenden
lassen, und nicht gemeynet seyn, in den darin angeführten
und auf die gemeine Rechte sich referirenden Fällen jemanden
der Guts-Herren zu verwehren, daß er seine Meyer-Gü-
ther selbst annehmen möge. Gleichwie jedoch auch solche
gemeine Rechte solches anderer Gestalt, als in casu neces-
sitatis & propriae indigentiae nicht permittiren, und dann
ausser solchem Fall, und da einer etwa sonst mehrere Com-
modität oder Nutzen bey Einziehung solcher Meyer-Güther
finden solte, wider die Intention vorangezogener Landtags-
Ab-

Abscheide, und zu Unserm Nachtheil, wegen des dadurch verursachenden Abgangs der Unterthanen und cessirenden Land-Folge, solches keinesweges zu extendiren. Also haben wir der Nothdurft ermessen, vor-erwehnte Disposition der Land-Tags-Abscheide dahin zu declariren, daß keinem Guths-Herrn solche Meyer-Güther in anderem, als vor-erwehntem Fall, da er deren zu seiner oder der Seinigen ohn-umgänglichen Nothdurft selbst bedürftig, einzuziehen, seinen sonst habenden Adelichen oder andern Güthern benzulegen, oder sie dergestalt für sich zu cultiviren verstattet, sondern ein jeder seine Meyer-Güther, die er selbst zu brauchen nicht neceslitiret wird, mit besondern Colonis zu besetzen, und durch dieselben so wol die schuldige Land-Folge leisten, auch die onera publica abtragen, und was sich bey der Gemeine nach dem so genannten Nachbar-Recht gebühret, verrichten zu lassen, schuldig seyn solle, immassen dann Unser gnädigster Wille, daß bey begebenden Fällen, nach dieser Unser Konstitution und resp. Declaration, so wol bey Unserer Fürstlichen Cansleyen, als auch bey Unsern Aemtern hinführo gesprochen werden solle. Zu Uhrkunde dessen, haben Wir dieselbe nicht allein eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Geheimten Cansley-Secret bedrücken, sondern auch zu männiglichem Notiz durch den Druck publiciren lassen. So geschehen und geben in Unser Stadt Braunschweig, den 15 Aug. 1707.

Herrn Rudolph Augusti und Herrn
Anthon Ulrichs, Sebrüderer, Herzogen zu Br.
und Lüneb. Durchl. Durchl. offener Befehl wegen Abstellung
des Huesfen-Schazes, und dagegen in duplo zu entrich-
tenden Land-Schazes, sub dato den 29ten Martii,

1703.

Von Gottes Gnaden, Wir
Rudolph Augustus/und An-
thon Ulrich, Sebrüdere, Herzoge zu
Braunschweig und Lüneburg, zc. Fügen hiemit
zu wissen: Nachdemahlen Wir in Betracht, daß nicht al-
lein wegen des Modi, wornach bishero der Huesfen-Schaz
in Unfern Landen aufgebracht, und wegen der, dabey ange-
merckten fehlsamen Proportion, zum öftern viele Beschwerun-
gen geführt worden, sondern auch, damit Unsere Unterthanen
darunter einiger sublevation zu genieffen haben mögten, und
mit denen, dieser Schazung halber, erheischender Nothdurft
nach, vorhin besonders angeordneten Execution verschonet
werden könten, auf Unserer getreuen Landschaft, auf die
conservation Unserer Unterthanen gerichtetes unterthänig-
stes Einrachten, und gethane Vorstellung gnädigst resolviret,
solchen Huesfen-Schaz in Unfern Landen gänzlich aufzuhe-
ben, und hingegen den bisherigen Land-Schaz, an statt des-
sen

sen, in duplo also aufbringen zu lassen entschlossen, daß
nächst-instehenden Michaelis zum erstenmahle, derselbige Land-
Schatz, und dann darauf folgenden Martini derselbe aber-
mahlen ohne einige Remission gezahlet werden soll. So
wird allen und jeden Unsern respectivè Drossten, Amts-
Rähten, Gerichts-Herren, Ober- und Beamten, auch
Gerichts-Schultheissen, Bürgermeistern und Rath in de-
nen Städten hiemit gnädigst anbefohlen, dieses bey denen
Unterthanen also ohngefäumt kund zu machen, auch darauf,
was ein jeder obgedachtermassen an Land-Schatz in duplo
zu entrichten, demselben anzudeuten, und allen Fleisses da-
hin zu sehen, daß diese Schatzung in obbedeuteten Terminen,
ohne einzigen Mangel hinführo aufgebracht, und an die, in
jedem Districte verordnete Schatz-Einnehmer geliefert, hin-
gegen der Hueffen-Schatz in künftigen und folgenden Jah-
ren, ohne was hin und wieder an Retardaten, wegen des
Hueffen-Schatzes noch nachständig seyn mögte, in perpe-
tuum abgestellt werden möge: Jedoch sollen hierunter nicht
mit begriffen oder verstanden werden diejenige Dörter, wel-
che bisanhero wegen ihres schlechten Ackerbaues, oder an-
derer Umstände halber gar keinen Hueffen-Schatz gegeben,
sondern sollen dieselbe, weiln Wir Unsere getreue Untertha-
nen mehr zu subleviren, als hierdurch noch ferner zu beschwe-
ren gnädigst gemeynet sind, noch zur Zeit bey dem einfachen
Land-Schatz gelassen werden; Wie Wir dann auch hiedurch
ausdrücklich declariren, daß, wann gleich durch diesen ge-
doppelten Land-Schatz nicht so viel aufkommen solte, als
bey

bey der vorigen Anstalt, da der Hueffen-Schatz noch gegeben worden, zu erheben gewesen, es nichts destoweniger hiebey sein Bewenden haben, und auf die Wiedereinführung solches Hueffen-Schatzes nicht reflectiret, sondern selbiger, nach wie vor, abgestellet bleiben soll. Wornach also ein jeder sich gehorsamlich zu achten. Zu Urkunde dessen Wir dieses mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. geheimten Cansley-Secret bedrücken, auch zu männiglichem Nachricht durch offenen Druck publiciren lassen, und gehöriger Orten zu affigiren befohlen. So geschehen und geben in Unser Bestung Wolffenbüttel den 29 Mart. 1703.

Rudolph Augusts. (L.S.) Anthon Ulrich.

Herrn Anthon Ulrichs / Herzogs zu Br. und Lüneb. Durchl. Fürstl. Verordnung, daß von dem Land-Schatze, welcher, an statt des abgestellten Hueffen-Schatzes in Termino Michaelis aufgebracht werden muß, die Hälfte soll remittiret werden. Sub dato den 6ten Aug. 1709.

Von Gottes Gnaden / Wir
Anthon Ulrich / Herzog zu Braun-
schweig und Lüneburg, zc. Fügen hiemit zu
wif

wissen: Wasgestalt Wir zeithero wahrgenommen, daß wegen der, vor einigen Jahren, des Land-schazes halber, gemachten Veränderung, und da an statt des aufgehobenen Hueffen-schazes, der gedoppelte Land-schaz, durchgehends in Unserm Lande aufzubringen, von Uns verordnet worden, gar viele Beschwerungen eingelauffen. Ob nun zwar, in betracht, daß vermöge der, in Unsern Landen publicirten Schaz-Ordnung, sothaner gedoppelte Land-schaz, nebst den gedoppelten Hueffen-schaz, aufzubringen, da dennoch dieser von Uns abgestellt worden, wol eben niemand, befugte Ursache, über vorerwehnte Unsere Verordnung, sich zu beschweren. So ist jedoch, um sothanen gravaminibus abzuhelfen, auf die, mit Unserer getreuen Landschaft deßhalber gepflogene communication, und da dieselbe aus patriotischer intention zu einem Nachlaß an dieser Anlage, so lange es der Land-Renterey Zustand, nur ichtens würde erleiden wollen, sich freywillig erkläret, von Uns resolviret worden: Daß zwar derjenige Land-schaz, welcher vor Einführung, der Eingangs gedachten Verordnung, und zwar in termino Martini, alljährlich entrichtet worden, nach wie vor abzuführen, an demjenigen Land-schaz aber, so an statt des abgegangen Hueffen-schazes, denen Unterthanen aufgesetzt worden, der Halbscheid remittiret und nachgelassen werden solle. Gleichwie nun dabey Unser gnädigster Wille und Meynung, daß diese remission Unsern Unterthanen so gleich auf diesen bevorstehenden Michaelis, an demjenigen, so sie sonst wegen dieses letztgedachten Land-schazes, gewöhnlicher

E

massen

massen in sothanem termino aufzubringen, zu gute kommen solle. Also haben Wir solches, mittelst dieses offenen Edicts kund machen wollen. Wornach dann nebst denen Land-Kenterey-Bedienten jedes Orts Obrigkeit, auch sonst männiglich sich zu achten. Urkundlich Unfers Handzeichens und bengedruckten Fürstl. Geheimten Cansley-Secrets. Geben in Unser Stadt Braunschweig, den 6ten Aug. 1709.

Anton Ulrich.

(L.S.)

Herren Herzogs Rudolphi Augusti,
und Herzogs Anthon Ulrichs, Gebrüdere zu Br.
und Lüneb. Durchl. Durchl. Edict, in puncto des Zehnt-
schazes, Scheffelschazes, und Mühlenschazes, de
dato den 21sten April. 1687.

Von Gottes Gnaden, Wir
Rudolph Augustus/und Anton
Ulrich, Gebrüdere, Herzoge zu Braunschweig
und Lüneburg, zc. Fügen Unfern respectivè Land-Drosten,
Gerichts-Herren, Amts-Rähten, Ober- und Beamten,
Voigten, Vogresen, und andern Unfern Befehlshabern,
und sämtlichen Unterthanen, auch jedermänniglich hiemit zu
wif-

wissen: Ob Wir zwar zu Erhaltung Unsers Landes-Credits,
und Redintegration Unserer dazu gewidmeter Land-Rente-
ren-Intraden, vermittelst einer unterm 29 Octobr. 1681. von
Uns, Herzog Rudolph Augusts, an Unsere Rentenschreibere,
in allen vier Districten hiesiges Unsers Fürstenthums, abge-
lassener schriftlichen und offenen Verordnung, unter andern
die gnädigste Verfügung gethan, daß, weil zum ersten der
Eximenten vom Zehnt-Schaz sich sehr viel im Lande fin-
den, da dennoch die Anno 1619. in hiesigem Unserm Fürsten-
thum eingeführte, und nach und nach bestätigte Schaz-
Ordnung klar im Munde führete, daß davon kein Zehnte,
als der Pfarrherren-Zehnte besreyet seyn, und solchem nach
ein jeder, welcher Zehnten hätte, solche Schazung ohn-
weigerlich zu entrichten haben, oder der Execution darauf
gewärtigen; Auch zum andern die Forenses, und diejenigen
Einheimischen, so sieder obgemeldter Anno 1619. publicirten
Schaz-Ordnung, von denen Forensibus einige Güter
an sich gebracht, vermöge sothaner Ordnung, den Scheffel-
Schaz davon entrichten, gleichwol die Beschaffenheit die-
ses lestern, noch weiter untersucht, und drittens, die Amts-
Müllere, welche sich mehrerwehnter Schaz-Ordnung zu-
wider, von dem Mühlen-Schaz bisher eximiret hätten,
zumahlen alle und jede solche präterdirte Exemtionen, so-
thaner Ordnung schnur-stracks zuwider, und darinn dispo-
niret wäre, daß alle diejenigen, welche bis dahin unter
solchen Schazungen frey ausgegangen, herbengebracht, und
dagegen nicht allein in futurum, sondern auch sieder Anno

1614 kein alt Herkommen, oder ander prætext, welches alles damit schon Anno 1619 für richtig erkläret, angezogen, auch keine Befreyung, oder Gnaden-Verschreibung, so etwan zuvor, oder hernach, erlangt seyn mögte, hernächst einigen, er sey, wer er wolle, von alle solchen Schatzungen befreyen solte, ebenfals zu dem Mühlen-Schatz, wiederum mit herben gezogen werden solten. Nachdem jedoch die, aus Unser getreuen Braunschweig-Wolffenbüttelschen Landschaft, zum Engern Ausschuß und Schatz-Sachen verordnete Stände, Uns unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß vorgemeldte, an die Rentschreibere ergangene Verordnung, weil sie durch offenen Druck nicht publiciret wäre, fast bey den wenigsten etwas effectuiret, und Nutzen geschaffet, und Uns demnach unterthänigst ersuchet, daß durch ein offenes Patent und Edict Wir dieselbe public machen, und zu männigliches Wissenschaft bringen, auch mit allem Ernst und Nachdruck darüber halten lassen mögten; welches Wir dann allerdings für billig befunden, auch zur neuen Scheffel-Schatz-Beschreibung bereits gewisse Commission angeordnet haben; So befehlen Wir allen und jeden, wie obstehet, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, hiemit nochmals gnädigst und ernstlich, daß sie sich hiernach also unterthänigst und gehorsamlich achten und richten, und vorerwehnter Unser gnädigsten intention, auch mehr-gedachter Schatz-Ordnung gemäß, einen jeden, unter ihrer Bohtmässigkeit Gefessenen, zu Ableistung seiner Schuldigkeit zureichlich anhalten, und respectivè für sich selbst darunter sich willig und pflichtmässig bezeigen, auch

auch Unfern verordneten Land-Kenterey Bedienten in Ein-
forderung sothaner Schatzungen, alle möglichste Hülffe und
Handbiehtung, thun und leisten sollen. Urkundlich haben
Wir dieses Unser Edict eigenhändig unterschrieben, mit Un-
serm Fürstl. Geheimten Cansley-Secret bedrücken, und zu
männigliches Wißenschaft, auf dem Lande, nach geendigter
Predigt vor denen Kirch-Thüren öffentlich verlesen, und je-
des Orts, wie sonst gewöhnlich, anschlagen lassen. Geben
in Unser Bestung Wolffenbüttel den 21 Aprilis 1687.

Rudolph Augusts. (L.S.) Anthon Ulrich.

Herrn Herzogs Rudolph Augusti
zu Braunsch. und Lüneb. Durchl. Edict und
Verordnung, wie es künftig mit der Landschafft. Bier- und
Brandtweins-Accise gehalten werden sol, de dato
den 29 Octobr. 1681.

Von Gottes Gnaden / Wir
Rudolph August / Herzog zu
Braunschweig und Lüneburg, zc. Fügen
allen und jeden Unfern Beamten, Gerichtsherrn, Magi-
straten, Voigten, Sogrefen, und andern Befehlshabern,
auch übrigen Unterthanen, und jedermänniglich hiemit zu
wissen, wasgestalt nicht allein die, aus Unser getreuen Land-
schafft

schaft, zum Engen Ausschuss und Schatzwesen Verordnete, sich bey Uns unterthänigst beschweret, sondern auch bey jüngster Einnahme einiger Land-Kenterey-Rechnungen, selbst von Uns angemercket, daß die Bier- und Brandtweins-Accise zum theil sehr in Abgang gerathen, zum theil verschwiegen, untergeschlagen, und zum theil durch gar zu leidliche Pachtungen, Unserer Land-Kenterey entzogen worden. Wenn Wir dann diese Landschafts-Intrade wiederum in gehörigen Stand zu bringen, das rahtsamste geachtet, all-solche Pachtungen aufzuheben, und auf gleichmäßige Art und Weise, wie mit der extraordinari Bier-Steure geschieht, diese Landschafts-Accise einnehmen und berechnen zu lassen. So setzen, ordnen, und befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß vom nächst-künftigen ersten Decembris an, niemanden, einige Tonne, gang, oder halbes Faß Bier abgefolget werden soll, er habe dann so gleich bey Entrichtung der Bier-Steure, auch die Landschafts-Accise baar erleget und abgeföhret, und deswegen noch ein absonderliches Zettuln von dem verordneten Einnehmer erhalten, und bleibet es desfalls bey Unser Schatz-Ordnung, daß von jedem Fasse einländischen Biers $\frac{1}{2}$ Thaler, und also von halben Fässern und Tonnen proportionabiliter, von dem, ausserhalb Unsers Fürstenthums Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, gebrauetem Biere aber, es sey, woher es wolle, die gedoppelte Accise, als von jedem Faß 1 Thaler, und also von halben Fässern und Tonnen gleichfalls proportionabiliter entrichtet werden soll. Damit aber auch
we

wegen der Accise von dem fremden oder ausländischem Bie-
re, um so weniger Unterschleiff vorgehen möge, so soll in
die grössern Städte, von denen dabey bestelleten Thor-Schrei-
bern, solch Bier nicht eher eingelassen, sondern so lange an-
gehalten werden, bis von dem, in selbiger Stadt wohnen-
dem Einnehmer ein Zettul geholet, und dadurch erwiesen
sey, daß die Accise davon gehöriger massen entrichtet. In
den übrigen Sädten aber soll von dem Magistrat und auf
dem Lande in den Dörffern, von den Bauernmeistern, und
Geschwornen, genaue und fleissige Aufficht gehalten werden,
daß darin kein Bier gebracht, aufgethan und verschencket
werde, es sey denn durch mehrerwehntes Zettuln eines Ein-
nehmers erwiesen, daß die Accise davon abgetragen sey.
Nachdem jedoch in mehr-erwehnter Anno 1619. errichteter
Schatz-Ordnung, dasjenige Bier und Breyhan, so die
Brauer in ihren Häusern, oder über die Dehle schencken,
und auch selber consumiren, wie auch das Bier, so Unsere
Hof-Bediente, bis auf den Bauverwalter, imgleichen Unser
Präsident, Cansler und Räte, Schultheiß, Secretarien,
Amtmann und Cämmerer, so dann Unsere, in würcklichen
Krieges-Diensten stehende Officier, dann ferner Unsere
Land-Kenterey Bediente, nicht weniger auch Unsere Hof-
und andere Prediger, Schul-Collegen, auch Opfer-Leute
oder Küstere in Unfern Städten und auf dem Lande, und
Unsere Praelaten, auch die von der Ritterschaft, zu ihrer eige-
nen Nothdurft, selbst brauen oder kauffen, von dieser Land-
schafts-Accise befreyet ist, so lassen Wir es bey solcher Ex-
em:

emtion auch annoch bewenden, damit aber auch dadurch kein Unterschleiff veranlasset werde, so sol solch Bier ebenfals dem Einnehmer jedes Orts vorher angemeldet, und ein frey Zettul von demselben darauf genommen werden. So viel dann ferner die Brandtweins=Accise anlanget, so haben Wir mit euserstem Mißfallen wahrgenommen, daß, da bekandt, daß dessen jährlich eine so grosse Quantität in Unfern Landen consumiret wird, dennoch davon bishero bey der Land=Kenterey so wenig Accise gehoben und berechnet. Wann aber diese Accise Unsrer Landschaft gar wol ein ansehnliches zutragen könnte, und hinführo billig richtiger aufkommen und abgeföhret werden muß, so lassen Wir es in so weit bey mehr=erwehnter Schatz=Ordnung, daß derjenige, so in Unfern Fürstenthum und Landen Brandtwein, oder Aquavitæ brauet, von jeder Blase, jährlich, um Michaelis, drey Thaler geben sol. Wir setzen und verordnen aber daneben, und wollen, daß auch der Käufer, oder Consumente, von jedem Faß, zu 108 bis 110 Stübichen, inländischen Brandtweins, 2 Thaler, und von einem halben Faß und Tonne proportionabiliter, und vom Stübichen solches inländischen Brandtweins und Aquavitæ 6 Pf. und von jedem Faß aufferhalb hiesigen Fürstenthums und Lande, es sey wo es wolle, gebraueten, und herein bringenden, auch darin consumirenden Brandtweins, und Aquavitæ 4 Thaler, und so proportionabiliter, von halben Faß und Tonnen, auch von jedem Stübichen 1 ggr. zur Landschafts=Accise geben und entrichten, und ebenfals an jedes
Orts

Orts verordneten Bier-Steuer-Einnehmer erlegen soll. Damit auch hierunter, um so viel mehr, aller Unterschleiff verhütet werden möge, so soll ein jeder, der Brandtwein und Aquavitæ kauffet und verkauffet, denselben nicht anders, als bey gangen und halben Fässern, auch Tonnen, welche jedoch nicht unter $\frac{7}{8}$ Faß halten, oder kleiner seyn, einziehen, auch von vorbesagtem Termino des ersten Decembris an, jedesmahl bey mehr-gedachten Einnehmern aufrichtig und Pflichtmässig, auch bey Verlust und Confiscation des Verschwiegenen, anmelden, ob und wie viel er an Brandtwein und Aquavitæ noch im Vorrath habe, auch so oft er dessen mehr bekömmet, ebener gestalt anzeigen, und selbigen istgedachter massen veraccisen, auch sollen die Beamten, Gerichts-Herren, Magiltraten, Voigte, Vogresen, Bauermeister und Geschworne an jedem Orte fleissig acht haben, daß hierunter kein Unterschleiff vorgehe, sondern alles richtig angemeldet und veracciset, und von ein oder anderen benachbahrten fremden Orte, der Brandtwein bey geringern Fässern, auch Stübichen, Quartieren, oder noch kleiner Maasse, nicht heimlich herein partiret, und die Landschaft dabey wegen der Accise nicht defraudiret werde. Und, wie von mehr-erwehnten Einnehmern die Bier-Steuer, Unserm Commissario Hoyer, Monatlich zur Fürstl. Krieges-Cassa, nebst gehöriger Designation, geliefert werden muß, also werden jetztgemeldete Einnehmer, samt und sonders, hie mit beschliget, oft-erwehnte, von ihnen nunmehr zugleich einnehmende, der Landschaft zugehörige Bier- und Brand-

F

te

teweins = Accise allmonatlich, und zwar bey Ausgang eines jeden Monats denen in jedem Quartiere verordneten Kent-Schreibern, nebst gleichmässiger richtigen Designation einzuliefere, dieselbige dann Unserm Land-Kent-Meister so fort weiter zur Berechnung zuzusenden haben. Auch soll Unser Land-Kentmeister solche von den Einnehmern erhaltene, ihm von den Kent-Schreibern zugesandte monatliche Designationes, mit denen, so Unserm Commissario Høyern zugeschicket werden, allemahl fleissig conferiren, und wenn eine Unrichtigkeit, Betrug und Unterschleiff darunter verspüret werden solte, dasselbe Unser Fürsil. Geheimten-Rahts-Stube zur Remidir- und Bestrafung so fort anmelden. Damit aber mehrgemeldete Einnehmer, dieser ihnen zuwachsenden Mühe halber, einige Ergeslichkeit haben mögen, so werden die, aus Unser Landschaft, zum Engen Ausschuss und Schatz-Wesen Verordnete, einem jeden darunter dergestalt begegnen, nachdem er deßfalls Mühe haben, und bey dieser Einnahme gehörigen Fleiß, Sorgfalt und vigilanz anwenden wird, auch sollen die Kentschreiber, und zwar ein jeder derselben, mit denen in seinem Quartiere verordneten Einnehmern, fleissig correspondiren, und öfters nicht weniger, als auch Unser Land-Kentmeister, und die Schatz-Verordnete zu Zeiten selbst visitiren und inquiren helfen, ob auch an ein oder andern Orte ein Unterschleiff vorgehe, auch, da sie dergleichen finden solten, denselben so fort jeder Obrigkeit zu gebührender Remedirung, oder, wenn selbige es für sich nicht thun wolte, oder könnte, bey

bey Unser Fürstl. Geheimten-Raths-Stube anmelden. Und wird allen und jeden, Unsern Beamten, Gerichts-Herren, Schultheissen, auch Bürgermeistern und Rächten in den Städten, und allen übrigen Unsern Befehlshabern, hiemit gnädigst und ernstlich anbefohlen, mehrgedachten Einnehmern, auch Rent-Schreibern die hülffliche Hand zu biethen, und für sich selbst, mit äusserster Sorgfalt, dahin zu sehen, daß dieser Unser Verordnung in allem, ein gehöriges Gnu- gen geleistet, und selbige zu gebührender Oblervanz ge- bracht werde, massen Wir dann, auch alle dieser Bier- und Brandtweins-Accisen halber, vorhin gemachte Nachtun- gen, hiemit cassiren und aufheben, und selbige durchge- hendts im Lande, gleich der Bier-Steure berechnet haben wollen. Jedoch haben mehrgemeldte Einnehmere die Bier- Steuer, von dieser der Landschaft zustehenden Bier- und Brandtweins-Accise, wohl zu unterscheiden, und auf jedes à parte Zetteln zu ertheilen, auch jedwedes absonderlich, als nemlich die Bier-Steure Unser Fürstl. Krieges-Cassa, die hierin bestätigte Bier- und Brandtweins-Accise aber, Unser Landschaft zu berechnen, auch wohl Acht zu haben, daß sie die, einem und andern von der Landschafts-Accise, obgedach- ter massen zugestandene Exemption, nicht auf die Biersteuer, als wovon niemand befreyet ist, extendiren, noch einig Frey- Zetteln ertheilen.

Uhrkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Fürstl. Geheimten Cansley- Secret bedrücken, auch, damit männiglich, und absonder-

lich die Krügere und Unterthanen auf dem Lande davon Wißsenschaft haben, und wenn diese Bier hohlen wollen, beydes, so wol die Bier-Steuer, als auch die Landschafts- Accise so fort zu entrichten, sich desto gefasseter halten mögen, gewöhnlicher Orten öffentlich publiciren, verlesen und anschlagen lassen. Geben in Unser Stadt Braunschweig, den 29 Octobris, Anno 1681.

Herrn Anthon Ulrichs/ Herzogs zu Braunschweig und Lüneb. Durchl. offener Befehl an die Einnehmer, daß denen Beamten und Forst-Bedienten weiter kein Bier, ohne Entrichtung der Landschaftlichen Accise abgefolget werden soll. Sub dato den 17 Januarii 1708.

Von Gottes Gnaden, Wir Anthon Ulrich/ Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, zc. Demnach bey jüngster Untersuchung des Bier-Steuer-Wesens unter andern gemeldet worden, wasgestalt die Einnehmer, wider den ausdrücklichen Inhalt der Schatz-Ordnung, die Amts- und Forst-Bedienten von der Bier-Accise frey gelassen, und selbige von ihnen zeithero nicht eingefordert, als wird denen sämtlichen Einnehmern hiemit gnädigst, jedoch

doch ernstlich anbefohlen, hinführo keinen Beamten oder Forst-Bedienten von sothaner Accise frey zu lassen, oder, daß sie zur Ersetzung solches, in ihren Rechnungen angeführten Abganges, und dessen Bezahlung angehalten werden, zu gewärtigen. Urfundlich Unsers Hand-Zeichens und beygedruckten Fürstl. Geheimten Cansley-Secrets. Geben in Unser Stadt Braunschweig, den 17ten Januar. 1708.

Anton Ulrich.

(L.S.)

Herrn Herzogs Rudolph Augusts/
zu Braunsch. und Lüneb. Durchl. Declaration
und Verordnung, wie es künftig mit Ventreibung der Land-
Renterey-Intraden, nach Anleitung der Schatz-Ordnung,
gehalten werden soll, de dato den 10ten Octo-
bris, 1682.

Von Gottes Gnaden / Wir
Rudolph August / Herzog zu
Braunsch. und Lüneb. etc. Fügen hiemit
zu wissen: daß, als Wir mit denen aus Mittel Unser getreuen
Land-

Landschaft, zu Ausmachung der jüngsthin zu Salzdahlem angefangener Landtags-Handelung bevollmächtigt gewesenen Dputirten, unter andern reifflich erwegen und überlegen lassen, wie zu Beförderung des Publici, und zu Erhaltung des Landes-Credits, die Land-Renterey-Incraden so viel süglicher einzufodern und bezutreiben, dero Behueff dann auch von ihnen ein und andere unterthänigste Vorschläge geschehen, Wir demnach deshalb diese nachfolgende Declaration und Berordnung ergehen, und durch offenen Druck, zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren zu lassen, nöthig ermesen. (2.)

Und zwar, nachdem Wir gnädigst angemercket, daß die, in der, Anno 1619. errichteten Schaß-Ordnung, zu Abführung der Land-Renterey-Schätzungen angefeste Termine, denen meisten Contribuenten ziemlich ungelegen fallen; So soll I. der Schaaf-Schaz, welcher sonst jedesmahl in der Woche Philippi Jacobi abgelegt werden müssen, hinfuro erst 14 Tage nach Philippi Jacobi, weil in gemeldter Woche die Wolle von den Schaafen abgenommen zu werden pflaget, und dannhero die Schäfere und Bauers-Leute so fort zur Bezahlung nicht kommen können, eingefordert und bengetrieben, und die Contribuenten, wosern sie längstens innerhalb vier Wochen keine Richtigkeit machen, zu Entrichtung des Schaaf-Schazes, durch würckliche Execution angehalten, die Beschreibung des Schaaf-Schazes aber, nach wie vor, in der Woche vor, oder in der Wochen nach Philippi Jacobi, der Schaß-Ordnung gemäß, von den Rentenschreibern verrichtet werden.

Und

Und ob wol II. der Hueffen = Schatz sonsten præcisè auf Bartholomæi einkommen müste / nachdem jedoch zu der Zeit an einigen Orten die Erndte nicht geschehen / so sol nunmehr zu dessen Einbringung / der Terminus auf Michaelis gesetzt seyn / und / wenn er längstens binnen drey Wochen nicht erfolget / gleichfals mit würcklicher Execution darauf verfahren werden.

III. Der Land = Schatz solte zwar / wie vor diesem geschehen / und die Schatz = Ordnung vermag / billig zweymahl im Jahre / als in Termino Oculi und Martini aufgebracht werden / weil aber wegen anderer grossen ohnvermeidlichen Landes = Bürden / derselbe jeziger Zeit wol nicht mehr / als einmahl abgeföhret werden kan / so hat es dabey auch an noch sein Verbleiben / und sol hinfüro allemahl auf Martini ohnfehlbar eingeliefert / oder nach Ablauf 14 Tagen die Execution darauf verhenget werden.

IV. Der Stift = und Clöster = Tax solte billig auch in duplo gegeben werden / weil aber wegen der Stifter und Clöster Unvermögen / es eine Zeithero nicht allein zur Hälfte kommen / sondern auch den Clöstern hievon noch einige moderation geschehen / so sol solche Taxa hinfüro auf Martini eingebracht werden / oder widrigen fals / und nach Ablauf 4 wöchiger Frist gleichfals die Execution darauf ergehen.

V. Wegen des Zehent = und Scheffel = Schatzes hat es bey dem in der Schatz = Ordnung auf Simonis & Judæ gesetzetem termino sein verbleiben / und sol nach 14 Tägiger Frist wider solche Restanten mit der Execution verfahren werden.

VI. Der

VI. Der Stadt-Tax ist, vermöge der Schatz-Ordnung, zwar in der Woche nach Martini fällig, weil aber in den meisten Städten die Taxa aus dem Schosse genommen, und der Schoß eben um die Zeit gegeben wird, so soll denen Städten zu Einbringung dieser Taxa hiemit eine 4 Wöchige Frist, jedoch daß sie innerhalb solcher Frist bey Vermeidung der Execution selbige einlieffern lassen, vergönnet seyn.

VII. Wegen der Malz-Accise bleibet es dabey, daß selbige Quartaliter berechnet und eingeschicket werden soll.

VIII. Ingleichen hat es wegen der Krug- und Dorff- oder Wein-Bier- und Brandtweins-Accise, bey Unser am 29 Octobr. 1681. deßfalls publicirten Verordnung sein Bewenden, und soll darüber aller Orten ernstlich und mit gehörigem Nachdruck gehalten werden.

IX. Nicht weniger soll auch der Mühlen-Schatz, wie er auf Galli betaget ist, also auch in solchem Termino bey Vermeidung der Execution abgeföhret werden.

X. Nachdem Wir aber einen jedweden Contribuenten mit besagter Execution, nach Möglichkeit, gerne verschonet sehen, so hat er sich auch selber dafür zu hüten, und sich mit der Zahlung gegen ist-erwehnte, ihm darzu angefestete Termine, anzuschicken. Und ob zwar diese Termine, wie solches auch bereits in mehr-angeregter Schatz-Ordnung disponiret ist, hominis interpellationem bey sich tragen, und mit sich führen, und es folglich fernerer Erinner- und Anmahnung vorher nicht bedürffte, sondern ein jeder von selbst sich

sich seiner Schuldigkeit darunter erinnern solte, so sollen jedoch zum Überfluß, und damit ein jeder Contribuente sich um so viel weniger zu entschuldigen, noch sich über die, ihm durch seine Saumseligkeit zuziehende Execution zu beschweren, bezugte Ursach haben möge, alle und jede Unsere Gerichts-Herren, Beamten, Magistraten, Voigte, Vogresen, und andere Befehlshabere, ihren anvertraueten respectivē Unterthanen, Bürgern und Hinterlassen, Jährlich, und jedes Jahr besonders, wenigstens einmahl, und etwan bey Jährlich haltenden Land-Gerichten, mittelst Vorlesung dieser Unser Verord- nung, ernstlich befehlen, und sie erinnern, daß sie ihre præsta- tiones in obgesetzten Terminen an die Rent-Schreibere ohn- fehlbar bezahlen und abführen sollen.

XI. Auch sollen die Rent-Schreibere allemal selber in Person, wann die Schatzungen gefällig seyn, nach Inhalt der Schatz-Ordnung, an Ort und Ende, an welchen es sich am füglichsten schicken wird, sich begeben, alle und jede Untertha- nen vor sich fordern, sie zu Ablegung des Schatzes selbst er- mahnen, einen gewissen Tag zur Zahlung, und, wann sie sol- che Schatzungs-Gelder abzulangen gemeynet seyn, præfigi- ren und benennen, und also hierunter ebenfalls keinen Fleiß und Mühe in der Annahmung spahren.

XII. Solte denn auf solche Masse, so wol von denen bis- her zur Ungebühr sich entzogenen Eximenten, als auch von andern säumigen Contribuenten, in der Güte nichts zu er- langen seyn, und man dabey verspüren, daß nicht anders, als durch würckliche Execution die Schuldigkeit zu erhalten,

so soll alsdann auf hierunter gesetzte Art mit sothaner Execution verfahren werden.

XIII. Daben jedoch zu beobachten, daß die durch Feuer, Hagel, und andere Casus Majores affligirte und beschädigte Contribuenten, über Vermögen nicht zu belegen, sondern denselben, nach Proportion ihres erlittenen Schadens, einige Remission zu gönnen.

XIV. Was und wie viel aber denen Beschädigten zu erlassen, solches stehet keinesweges in der Rent-Schreibere Willführ, sondern soll zu Unserer Geheimten-Rähte, und derer aus Unser Getreuen Landschaft zum Engen Ausschuß und Schatz-Besen verordneter decision und Ermässigung verstelllet seyn, und, wenn dergleichen Casus Majores sich begeben, zu Erhaltung dieser Intention, durch gewisse, auf derer Beschädigten zeitiges Anhalten, aus Unser Fürsfl. Geheimten Rähts-Stube anordnende Commissarios, (welche bey ihren Enden und Pflichten, womit sie Uns verwandt seyn, ermahnet und erinnert seyn sollen, die æstimation und Werdirung des Schadens, ohne einzigen Respect- und Annehmung Geschencks oder Gaben, dergestalt zu verrichten, wie sie es eventualiter mit Körperlichen Ende zu erhalten sich getrauen) die Besichtigung und Werdirung des Schadens verrichtet, auch der davon an Unsere Fürsfl. Geheimte Räht-Stube erstattender Bericht in duplo eingesandt werden, damit denen Schatz-Berordneten eines davon zu ihrer Behuef communiciret und zugestellet werden könne.

XV. Und wann also die Beschädigten oder Verarmete

te durch genugsame Kundschaft und Beweissthum, ihren Schaden und grosses Unvermögen bescheiniget, und sich der Remission ein oder ander Schatzungen halber, bey Uns oder Unseren Geheimten Rähten, oder dem Schatz-Collegio, und bey dessen ordinari Conventen, welche alle Quartal einmal in Unser Stadt Braunschweig gehalten werden, angeben, und durch ein kurz Memorial ihr Anliegen vorbringen werden, so soll nach Anleitung Unser, oder Unserer Geheimten Rähte Rescripts, entweder so fort, wann der Beweissthum klar, oder nach beschehener Untersuchung durch jene im Schatz-Collegio darauf zeichnende schriftliche Resolution den Rent-Schreibern angedeutet werden, was sie einem jeden nachzulassen haben, auch soll ihnen an Retardatis nichts passiret werden, als was sie durch dergleichen Remissions-Scheine belegen können.

XVI. Nachdem Wir auch auf unterthänigstes Ansuchen derer zum Engen Ausschuss und Schatz-Wesen Verordneten, ihnen absonderliche Executores, als 3. im Wolfenbüttelschen, 3. im Schöningischen, 2. im Hartz- und 2. im Weser-Quartier zu verordnen, und dazu getreue, gefessene und hierzu geschickte Leute zu nehmen, selbige auch dero Behueff mit einem absonderlichen Körperlichen Eyde zu belegen, und mit gewisser Instruction zu versehen, gnädigst verwilliget, so soll denenselben, wenn sie auf Execution ausgeschieket seyn, und einen ganzen Tag und Nacht an einem Orte verbleiben, nohtdürftig Essen, jedem ein Stübichen Bier, und daneben an Executions-Gebühr 6 Mgr. wenn sie aber keinen

ganzen Tag bleiben, die Helfte der Gebühr, nicht von der ganzen Gemeine, sondern denjenigen, so ihre Schatzungen nicht ausgezahlt, gereicht werden.

XVII. Sollen die Rent-Schreibere solchen Executoren eine specificam designationem der Derter und der Personen, an welchen die Execution zuverrichten, ihrer Abfertigung mit geben, und bey jeden Orte und Person, so viel spatium lassen, daß durch jedes Orts Gerichts-Herrn, Beamte, Magistraten, Voigte, Vogrefen, und andere Befehlshabere, welche dann solches ohntwegerlich zuthun, hiemit ernstlich befehliget werden, darauf verzeichnet werden könne, wie viel Tage sie, die Executoren, an jedem Orte gewesen, auch was und wie viel sie an Executions Gebühren erhoben, massen sie solche Executions-Gelder nicht für sich behalten, sondern selbige den Rent-Schreibern zustellen, und diese eine sonderbare Rechnung darüber führen, auch ein Diarium, zu welcher Zeit und an welche Derter sie die Executores jedesmahl abgeschicket, und, wenn diese davon wieder zurück kommen, halten, und ihnen, denen Executoren, ihre Vermachniß, nach der aus dem Schatz-Collegio an sie deßfalls abgehenden Verordnung quartaliter reichen sollen.

XIIX. Jedoch sollen diesen Executoren von denen Contribuenten keine Gelder gezahlet werden, wenn sie ihnen nicht des Rent-Schreibers Quitungen einliefern.

XIX. Und wann dieselbe auf Execution ausgeschicket seyn, so sollen sie zwar einen, oder zum längsten 2 Tage an jedem Orte ohne Pfandung bleiben, und immittelst der Zahlung

lung halber nur gütliche/ jedoch fleißige Anmahnung thun;
Wenn aber die Zahlung darauf noch nicht geschiehet/ als-
dann zur Pfandung dergestalt schreiten/ daß sie erstlich an
mobilibus, wie Haus-Geräthe und dergleichen ist/ so viel ih-
rer Ermäßigung nach solch Pfand/ zu Erhaltung der exequi-
renden Schatzung austragen kan/ wenn aber dergleichen
Mobilia und Haus-Geräthe nicht vorhanden/ so dann an mo-
ventibus, als Pferden/ Kühen/ Schaafen und Schweinen
die Pfandung verrichten/ die Pfande in den Krug/ oder auf
die Amts-Gerichts- Rahts- Häuser oder Voigteyen / und
wann innerhalb drey Wochen noch keine Zahlung geschehen/
die Pfande in Beyseyn der Executores oder auch Rentschrei-
bere/ æstimiret/ verkauft und distrahiret/ die daraus gelösete
Schatzungen ihnen zugestellet/ das übrige aber dem Ausge-
pfändeten wieder gefolget werden.

XX. Und wie nun die zum Engen Auschuß und Schatz-
Wesen Berordnete sich unterthänigst erbohten/ überall gute
Aussicht zu haben/ daß dieser Verfassung von denen Land-
Kencerey Bedienten gebührend nachgelebet / und durch die
von Uns ihnen gnädigst verwilligte Executores denen Un-
terthanen keine unziemliche noch übermäßige Executions-
Kosten zugezogen / sondern das Werck in guten Stand ge-
setzet / und beständig darin erhalten / dem Publico auch ein
sonderbahrer Nutzen geschaffet werden möge. Also wird auch
allen und jeden vorgemeldten Unsern Gerichts-Herren/ Be-
amten/ Magistraten und andern Befehlshabern hiemit noch-
mahls gnädigst und ernstlich anbefohlen / die Veytreibung

Unser Land-Kenterey-Intraden, gleich Unserer eigener Cam-
mer-Gefälle sich angelegen seyn zu lassen, und Inhalts mehr-
erwehnter Schatz-Ordnung und dieser Unser gnädigsten De-
claration, denen Land-Kenterey-Bedienten, samt denen hier-
in benannten Executoren, alle Assistentz und hülffliche Hand
zu leisten, auch auf gewöhnliche Art mit der Publication die-
ser Unser Verordnung ohnverzüglich zu verfahren, und sol-
che Publication obgedachter massen, damit um so viel weni-
ger jemand sich mit der Unwissenheit desfalls entschuldigen
könne, Jährlich zu wiederholen. Daran beschiehet Unser
gnädigster Wille, und Wir seynd den Gehorsam in Gna-
den zu erkennen geneigt. Uhrkundlich Unsers Hand-Zei-
chens und beygedruckten Fürstlichen Geheimten Cansley-
Secrets. Geben in Unser Bestung Wolffenbüttel, den 10.
Octobr. 1682.

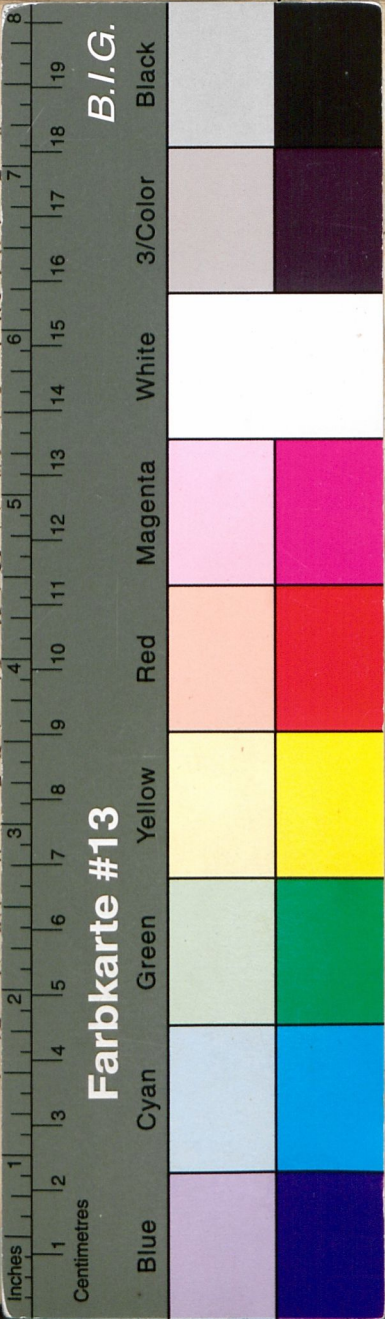
Rudolph August.



23 F 14.

30

1018



9

Schack=

Ordnung

Des Herzogthums

Braunschweig=

Holfenbüttel,

de Anno

1719.

Braunschweig,
 Gedruckt bey Friedrich Wilhelm Meyer, Herzogl. privileg.
 Buchdrucker.

